

Tatverdacht wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat gegeben sein; 2. es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen; 3. die Strafsache muß für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ungeeignet sein. Weiterhin müssen die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (z. B. Ladungsfristen, Ladungen) eingehalten worden sein. Auf diese Weise wird durch das Eröffnungsverfahren weitgehend verhindert, daß Strafsachen zur Hauptverhandlung gelangen,

- die im Ermittlungsverfahren nicht vollständig aufgeklärt worden sind,
- in denen die Ermittlungsergebnisse keinen hinreichenden Tatverdacht begründen,
- in denen gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen,
- die für die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte geeignet sind.

Durch die Nichtzulassung solcher Strafsachen zur Hauptverhandlung werden die Rechte des Beschuldigten geschützt und er vor unnötigen Belastungen bewahrt. Das Gesetz (§ 188 Abs. 1 Ziff. 1—4 StPO) schreibt für solche Strafsachen ein anderes prozessuales Vorgehen als die Hauptverhandlung vor. Durch die Zurückhaltung mittels dieser Verfahren von der gerichtlichen Hauptverhandlung fördert das Eröffnungsverfahren die Prozeßökonomie und beugt gleichzeitig einer Abwertung der Hauptverhandlung vor, die dadurch Zustandekommen kann, daß wegen Mängeln, die schon vor der Hauptverhandlung hätten erkannt werden können, die Hauptverhandlung unterbrochen werden muß.

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht anhängig gemacht. Der Staatsanwalt kann seine Anklage nicht mehr zurücknehmen; auf das weitere Verfahren kann er nur durch die Stellung von Anträgen an das Gericht Einfluß nehmen. Allein und erstmalig befaßt sich ab jetzt das Prozeßgericht als Kollegialorgan (Berufsrichter und Schöffen) mit dem gesamten Ermittlungsergebnis, um in eigener Verantwortung über den weiteren Verlauf oder die Beendigung des Verfahrens zu entscheiden. Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen (§ 188 Abs. 3 StPO),

Im Unterschied zur gerichtlichen Hauptverhandlung prüft und entscheidet das Gericht im Eröffnungsverfahren nur auf Grund der Akten. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Wenn das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, nimmt es damit keine inhaltliche Beweiswürdigung vor und trifft es keine Entscheidung vorweg, die der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbehalten ist. Mit seinem Eröffnungsbeschluß stellt das Gericht fest, daß gegen den Angeklagten hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat vorliegt; d. h. daß das Verfahren die Sachreife erlangt hat, von der die Möglichkeit der allseitigen und unvoreingenommenen Untersuchung und Entscheidung in der Hauptverhandlung abhängt, in der sich der Angeklagte zu verantworten hat.

### 3.2. Der Umfang der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren

Alle Beratungen und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren erfolgen in geschlossener Sitzung, an der nur die Hemsfnehtor imd Schöffen de?~Tust?ndigen Prozeßgerichts teilnehmen. Das Gericht nimmt